



# Bebauungsplan Nr. 61 "Modschlade"

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (1) BauGB in der Sitzung am 02.11.1999 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 61 „Modschlade“ vom 31.05.1999 wiederholt und den Entwurf gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss ist am 24.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Attendorn, 20.11.2000  
Der Bürgermeister



gez. Alfons Stumpf

### Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 02.11.1999 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen. Der Beschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind am 24.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Attendorn, 20.11.2000  
Der Bürgermeister



gez. Alfons Stumpf

### Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 01.02.2000 bis einschließlich 10.03.2000 mit einem gesonderten Anmerkungstermin am 02.02.2000 stattgefunden.

Attendorn, 20.11.2000  
Der Bürgermeister



gez. Alfons Stumpf

### Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 28.06.2000 gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 61 „Modschlade“ beschlossen. Der Beschluss ist am 08.07.2000 ortsüblich mit dem Hinweis auf den Ort und den Zeitraum der öffentlichen Auslegung und einen gesonderten Erörterungstermin bekanntgemacht worden.

Attendorn, 20.11.2000  
Der Bürgermeister

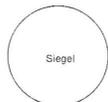


gez. Alfons Stumpf

### Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 61 „Modschlade“ hat einschließlich der Entwurfsbegründung in der Zeit vom 17.07.2000 bis 18.08.2000 öffentlich im Bauamt der Stadt Attendorn ausgelegt.

Attendorn, 20.11.2000  
Der Bürgermeister



gez. Alfons Stumpf

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 02.11.1999 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die Träger öffentlicher Belange am Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 20.01.2000 sind die Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum 10.03.2000 ihre Stellungnahme abzugeben.

Attendorn, 20.11.2000  
Der Bürgermeister



gez. Alfons Stumpf

### Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 27.09.2000 gem. § 1 (6) BauGB die festgerecht vorgelegten öffentlichen und privaten Belange geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 61 „Modschlade“ als Satzung beschlossen.

Attendorn, 20.11.2000  
Der Bürgermeister



gez. Alfons Stumpf

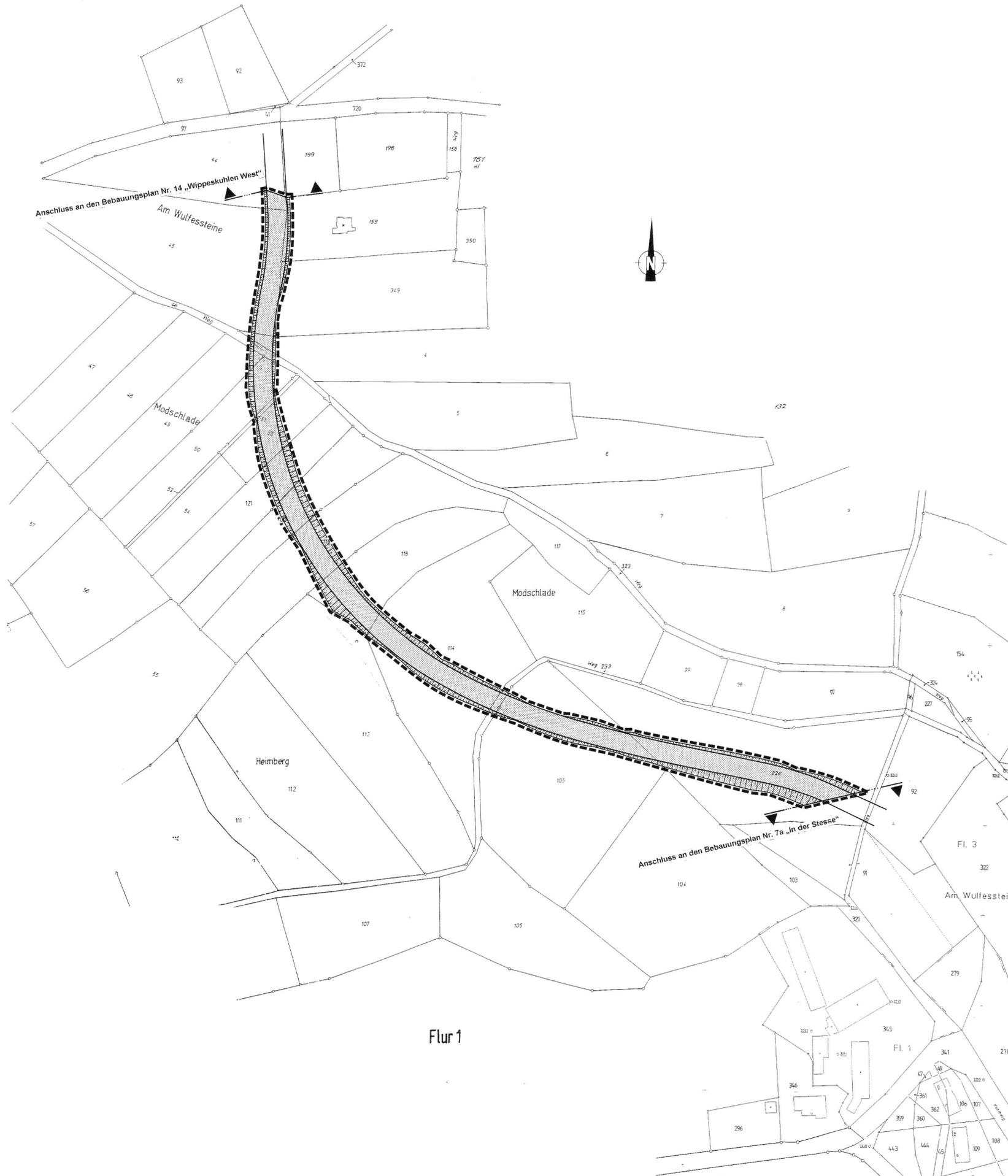
### Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB über den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 61 „Modschlade“ vom 27.09.2000 ist am 21.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 61 „Modschlade“ hat somit am 22.04.2001 Rechtskraft erlangt.

Attendorn, 24.07.2001  
Der Bürgermeister



gez. Alfons Stumpf



## Planzeichenerklärung

Aufgrund ...  
des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458),  
des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137),  
des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.08.1998 (BGBl. I S. 2481),  
der Verordnung über die Ausarbeitung von Jauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 68),  
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218), geändert durch Gesetz vom 24.10.1999 (GV NRW S. 647),  
des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1999 (BGBl. I S. 502),  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 27.09.2000 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

### A. Festsetzungen gemäß BauGB i. V. m. PlanZV 90

- öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Böschung
- Fahrbahn

Die Aufteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in Flächen mit unterschiedlichen Funktionen (Fahrbahn, Böschung) ist nicht planungsrechtlich festgesetzt, sondern lediglich unverbindlich dargestellt.

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 61 "Modschlade" gem. § 9 (7) BauGB

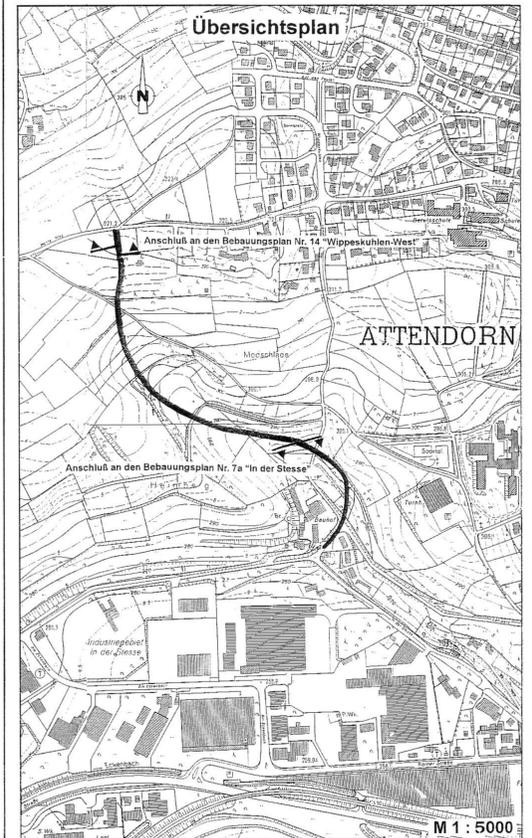
### B. sonstige Darstellungen

- Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte

z.B. 51 Flurstücknummer

### C. Hinweise

- Kampfmittelfreiheit**  
Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdseingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfbereichen des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung und die Nr. 16.122 VVBauO NRW sind zu beachten.
- Bodendenkmäler**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmale, d.h. Mauern, alle Gräben, Einzelfunde, Mauerreste, Verfüllungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Anschluss weiterer Bebauungspläne**  
An dem Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 61 "Modschlade" schließt nördlich der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 14 "Wippeskuhlen-West" und südlich der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 7a "In der Stesse" an. Beide Bebauungspläne führen die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Straßennetze fort.
- Einfacher Bebauungsplan**  
Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 61 "Modschlade" setzt lediglich Verkehrsflächen fest. Es handelt sich demzufolge um einen einfachen Bebauungsplan.



Blatt: 1  
Maßstab: 1 : 1000  
B-Plan Nr.: 61  
Rechtskraft ab: 22.04.2001

### SATZUNG DER STADT ATTENDORN

#### Bebauungsplan Nr.: 61

#### "Modschlade"

Gemarkung: Attendorn

Flur: 1, 2, 3 und 4

